



Gemeindeamt Hinterstoder

4573 Hinterstoder 38, Bezirk: Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich
T +43 (0) 7564/5255-0 | F +43 (0) 7564/5255-23
gemeine@hinterstoder.ooe.gv.at | www.hinterstoder.ooe.gv.at

Zahl: D14555/11142022
Hinterstoder, am 17.11.2022
Sachbearbeiter: Johann Eckl, MA
Telefon: 07564/5255 DW 12
FAX: 07564/5255 DW 23
E-Mail: johann.eckl@hinterstoder.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

DER

Kanalgebührenordnung

für die Abwasserbeseitigungsanlage
der Gemeinde Hinterstoder

des Gemeinderates der Gemeinde Hinterstoder vom 10.12.2019 mit der eine **Kanalgebührenordnung** (Kanalanschluss-, Benützung-, Bereitstellungs- und Fäkalienübernahmegebühr) für die Abwasserbeseitigungsanlage Hinterstoder erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hinterstoder (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Als Grundstückseigentümer sind jene Personen anzusehen, zu deren Gunsten an angeschlossenen Grundstücken ein Eigentumsrecht in den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt **30,35**Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.946,04** Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen.

Garagen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie freistehend sind oder ob sie einen unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benutzbar ausgestattet sind. Kellerbars, Sauna- bzw. Wellnessbereiche, Hallenbäder, Waschküchen, Trockenräume, Hobbyräume u.dgl. zählen zur Bemessungsgrundlage. Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m², Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone, Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne der folgenden Absätze zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1969, LGBl. Nr. 7/1968 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2000 sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a. für alle rein gewerblichen Lagerzwecke dienenden Gebäude, 40% Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- b. für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (Trockenbetriebe) 30% Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen wird ein Abschlag jedoch nicht in Anrechnung gebracht.
- c. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind.
- d. für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200% Zuschlag zur Berechnungsfläche.

Als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Verrechnungsfläche für Waschanlagen, für Maschinen und sonstige Geräte, ist ein Grundaussmaß von 30 m² heranzuziehen.

- e. für Autobusunternehmen und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
- I. stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Flächen dieser Einstellplätze unter Anwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln;
 - II. erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf befestigten Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m² pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (=Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.
- f. für Fleischhauereibetriebe 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlacht- und Verarbeitungsräume.
- g. für Betriebe mit Vollpension, Restaurationsbetriebe, Cafés, Konditoreien, Bars, Buffets, SB-Lokale usw. 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche.
- h. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gewerbes Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.
- i. für Stellplätze auf Campingplätze mit Kanalanschluss ist die jeweils festgelegte Mindestgebühr gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten
- (3) Bei Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, in welcher Art die tatsächliche Nutzung der Räume erfolgt.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Objektes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bzw. Änderung in der Benützungsort ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgeld neu zu berechnen.
 - d) Werden zusätzliche Stellplätze für Campingplätze mit Kanalanschlüssen zur Grundkonfiguration ausgestattet, ist eine nochmalige Mindestgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen vier Wochen nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Hinterstoder schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig, sofern der Anschluss nicht früher hergestellt wird.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgeldern

- 1) Für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Bereitstellungsgebühr, zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen gemeindeeigenen

Abwasserbeseitigungsanlage eine Benützungsgebühr eingehoben. Der Berechnung sind die drei aufeinander folgenden Monate mit dem größten Abwasseranfall zugrunde zu legen.

2) Kanalgrundgebühr (Bereitstellungsgebühr)

- a) Die Kanalgrundgebühr beträgt jährlich € 2,36 m² der nach § 2 ermittelten Berechnungsgrundlage, mindestens aber € 306,80. Die Bereitstellungsgebühr wird ab einer Berechnungsgrundlage von 300 m² um 30 Prozent, ab einer Berechnungsgrundlage von 500 m² um 50 Prozent ermäßigt.
- b) Die Kanalgrundgebühr für Stellplätze mit Kanalanschlüssen auf Campingplätze beträgt jährlich € 2,36 mindestens jedoch € 306,80. Die Bereitstellungsgebühr wird bis 300 m² um 30 %, von 301 - 500 m² um 50% und ab 501 m² um 75 % der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

3) Zusätzlich wird eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Diese beträgt 83,25 Euro je Bewertungseinheit (BE) wobei für die Bewertung der Benützungsgebühr jedenfalls 4 Bewertungseinheiten (Grundeinheit) herangezogen werden. Für Gebäude mit bis zu drei Wohneinheiten wird die Grundeinheit nicht für jede Wohneinheit berechnet, sondern nur einmal herangezogen. Für Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten fallen vier Bewertungseinheiten (Grundeinheit) pro Wohneinheit, geltend ab der ersten Wohneinheit, an. Eine Ausnahme bilden touristisch genutzte Ferienwohnungen, für welche die Berechnung auf Basis von Ferienwohnungen (3.d) sowie Gästebetten (3.e) erfolgt. Die Grundeinheit ist auf die nach den folgenden Ansätzen bei den einzelnen sich ergebenden Bewertungseinheiten anzurechnen.

- a) 1 ständiger Bewohner, Wochenend- oder Sommerhausbewohner 1,0 BE
- b) 1 Schul- oder Kindergartenkind 0,2 BE
- c) Gewerblicher Bedarf: 2, BE
 - 1 Kleingewerbe bzw. Ordination
(Arzt, Zahnarzt, Dentist, Büro, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Backereien, Konditorei, Tankstelle, Gasthaus, Hotel)
- d) Frühstückspension, Hotel Garni, Privatzimmer, Ferienwohnungen 1,0 BE
- e) 1 Gästebett 0,5 BE
- f) Betriebe
 - i) je 5 Sitzplätze in Betrieben mit Vollpension, Restaurationsbetrieben 1,0 BE
Cafés, Konditoreien, Bars Buffets, SB-Lokalen u.s.w
 - ii) je 10 Sitzplätze im Gastgarten der unter Punkt f) i) angeführten Betriebe 1,0 BE
- g) je 50 Sitzplätze in Sälen (Gasthaus, Kino, Sportstätte) 1,0 BE
- h) Fleischhauerei je 50 Großviehschlachtungen/Jahr 4,0 BE
u. je 50 Kleinviehschlachtungen/Jahr 2,0 BE
- i) Seilbahnen, Lifte: beförderte Kapazität je 100 Personen/Stunde 2,0 BE
- j) Stellplätze mit Kanalanschluss auf Campingplätzen:
Nur auf diesen Stellplätzen wird ausnahmslos nach anfallendem Wasserverbrauch in m³ abgerechnet. Hierfür ist durch den Eigentümer ein zentraler Wasserzähler zur Verbrauchsnachweisung, wo alle Stellplatz, und ausnahmslos nur diese, zusammengeführt werden, zu installieren
- k) Transportunternehmung: 1 LKW, 1 Omnibus, 1,0 BE
1 Taxi 0,5 BE

- l) Bei all jenen Betrieben, die einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Abwässer außerdem lediglich durch organische Stoffe verschmutzt sind, sind die Bewertungseinheiten dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid enthaltenen Konsens hinsichtlich der Einleitung in die Kanalisation zu entnehmen. Für diese Fälle entspricht eine Bewertungseinheit einem Einwohnerequivalent einer organischen Schmutzfracht von 60 g BSB5 pro Tag bzw. 120 g CSB pro Tag. Die Einwohnerequivalente können erforderlichenfalls auch aus der konzentrierten BSB5-Schmutzfracht rückgerechnet werden

- 4) Für Kleinwohnungen (Garconnieren, Maisonnetten) bis 50 m² Nutzfläche wird die Benützungsgebühr um 50 Prozent ermäßigt, sofern die Kleinwohnung nur von max. 2 Personen benützt und nicht weitervermietet wird.

§ 4a

Fäkalienübernahme

- 1) Die Anlieferer haben für die Einleitung von aus Senkgruben und Hauskläranlagen abgezogenen Fäkalien in die Kläranlage, eine Fäkalienübernahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - a) für Senkgrubeninhalte € 7,61 pro m³ netto
 - b) für Kläranlageninhalte € 30,16 pro m³ netto
- 2) Die Einbringung des Senkgruben- und Kläranlageninhaltes wird mit auf der Fäkalienübernahmestation der Kläranlage Stodertal montierten Zählereinrichtungen gemessen.
- 3) Die Abrechnung der eingebrachten Fäkalien erfolgt am Ende eines jeden Monats direkt mit dem Anlieferer.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Kanalgebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden ist die Kanalanschlussgebührenpflicht mit Baubeginn der betroffenen Baumaßnahmen gegeben. Bei Änderung der Benutzungsart (§ 2 Abs. lit. a) ist die Pflicht zur Leistung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ab Vollendung der Änderung des Verwendungszweckes gegeben.

Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- 2) Die Kanalgrundgebühr und die Kanalbenutzungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Bei Neuanschluss ist von den Grundstückseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Benutzungsgebühr ab dem Quartal zu berechnen, das dem Anschluss folgt.
- 3) Die Kanalgrundgebühr und die Kanalbenutzungsgebühr sind in zwei gleichen Raten am 15. Februar für das erste Halbjahr und 15. August für das zweite Halbjahr eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister.

(Klaus Aitzetmüller)

Angeschlagen am: 18.11.2022

Abgenommen am: